

Wissenschaftspreis der Deutschen Zoologischen Gesellschaft Karl Ritter von Frisch-Medaille

Statuten in der Fassung 2009

§ 1

Mit dem Wissenschaftspreis würdigt die Deutsche Zoologische Gesellschaft das Lebenswerk des Nobelpreisträgers Prof. Dr. Karl Ritter von Frisch. Als Forscher und als Lehrer hat Karl von Frisch die Vielfalt der biologischen Wissenschaften als Einheit verstanden. Von seinem Werk geht eine Fülle von Impulsen und Anregungen aus.

§ 2

Mit dem Wissenschaftspreis will die DZG hervorragende und originelle zoologische Leistungen auszeichnen, insbesondere solche Werke, die eine Integration der Erkenntnisse mehrerer biologischer Einzeldisziplinen darstellen. Auch herausragende Leistungen anderer Disziplinen, die wesentliche neue Kenntnisse und Vorstellungen zum Verständnis von Organismen und biologischen Zusammenhängen beitragen, können ausgezeichnet werden.

§ 3

Der Wissenschaftspreis ist eine Stiftung des Inter-Research Wissenschaftsverlages, Oldendorf/Luhe, vertreten durch Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Otto Kinne. Der Preis wird in 2jährigem Turnus vergeben. Er besteht aus einer Urkunde, einer Medaille mit dem Portrait Karl von Frischs und einem Preisgeld von 5000,- Euro. Dieses Preisgeld erhält der Preisträger/die Preisträgerin zur persönlichen Verfügung.

§ 4

Die Unkosten für die Herstellung der Urkunden und der Medaillen sowie die Unkosten der Jurysitzungen gehen zu Lasten der DZG.

§ 5

Der Preisträger/die Preisträgerin soll die im § 2 dargestellten Kriterien erfüllen. Er/Sie muss zum Zeitpunkt der Preisverleihung im aktiven Dienst stehen. Seine Mitgliedschaft in der DZG ist nicht zwingend.

§ 6

Kandidaten für den Wissenschaftspreis können von allen Mitgliedern der DZG benannt werden. Vorschläge müssen schriftlich begründet werden und bis zum Ende der jeweiligen Ausschreibungsperiode dem Präsidenten der DZG eingereicht werden.

§ 7

Die Auswahl des Preisträgers/der Preisträgerin erfolgt durch eine Jury. Diese besteht aus 5 Fachwissenschaftlern und einem Wissenschaftsjournalisten. Die Fachwissenschaftler sollen eine möglichst große fachliche Vielfalt repräsentieren und einen Überblick über das Gesamtgebiet der Zoologie besitzen. Die Fachwissenschaftler werden für 2 Vergabeperioden vom Vorstand der DZG benannt, der einen von ihnen zum Vorsitzenden der Jury bestimmt; der Wissenschaftsjournalist wird ebenso für zwei Vergabeperioden benannt. Die Fachwissenschaftler sowie der Wissenschaftsjournalist sind für eine weitere Periode wieder wählbar. Der Präsident der DZG und der Vertreter des Stifterverlages gehören der Jury als nicht stimmberechtigte Mitglieder an.

§ 8

Der Präsident der DZG übergibt dem Vorsitzenden der Jury die eingegangenen Vorschläge. Der Vorsitzende übersendet umgehend allen Jurymitgliedern die Vorschläge und beruft die Auswahl Sitzung zu einem Termin bis spätestens Ende Februar des Verleihungsjahres ein. Die Wahl des Preisträgers/der Preisträgerin erfolgt nach ausführlicher Diskussion aller eingegangenen Vorschläge mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Jurymitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende der Jury informiert umgehend den Preisträger/die Preisträgerin. Den Mitgliedern der DZG wird der Preisträger/die Preisträgerin mit dem folgenden Rundschreiben bekannt gemacht.

§ 9

Der Präsident der DZG stellt im Zusammenwirken mit dem Vorsitzenden der Jury Material für eine Darstellung des Lebenslaufes und der Würdigung der wissenschaftlichen Leistungen des Preisträgers/der Preisträgerin zusammen. Die Jury benennt den Redner für die Laudatio bei der Preisverleihung. Die Organisatoren der jeweiligen ausrichtenden Jahrestagung sorgen für eine ausführliche Öffentlichkeitsinformation.

§ 10

Die Verleihung des Wissenschaftspreises findet während der Jahrestagung der DZG in einer festlichen Veranstaltung statt. Diese Veranstaltung wird durch den Präsidenten der DZG in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Tagungsgremium organisiert und eröffnet. Der Preisträger/die Preisträgerin wird mit einer Laudatio gewürdigt. Der Preisträger stellt Ergebnisse seiner wissenschaftlichen Arbeit in einem Vortrag vor. Die Laudatio und der Festvortrag des Preisträgers werden in dem Verhandlungsband der DZG veröffentlicht.

§ 11

Eine Änderung oder Ergänzung dieser Statuten kann nur durch Zusammenwirken der DZG, vertreten durch ihren Vorstand, mit den Stifterverlag erfolgen.